



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 c 14/1-2018/9**
Dokument-Nr.: **2023/330584**
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 16. Februar 2023
Ihr Ansprechpartner: Kerstin Herbert
Zimmernummer: 2.41
Telefon / Fax: 06151 12 5614 / 06151 12 4610
E-Mail: kerstin.herbert@rpda.hessen.de
Datum: 2. März 2023

Genehmigung

Gemäß § 52 Absatz 1 der Hessischen Landkreisordnung i. V. m. § 104 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung erteile ich meine Genehmigung zur Übernahme der Ausfallbürgschaft durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg

in Höhe von **120.000 €**

(in Worten: „Einhundertzwanzigtausend Euro“).

zu Gunsten der Arbeitsinitiative für Zerlegung und umweltgerechtes Recycling AZUR GmbH für die Ansprüche aus einem Darlehen der Sparkasse Dieburg mit dem Geschäftszeichen MFA/la-aw C 3800 in Höhe von 150.000 €.

Die wesentlichen Bedingungen des zugrundeliegenden Vertragswerks vom 6./10. Oktober 2022 sind:

Zinssatz/ Zinsfestschreibung: 3,165 v. H. bis 31. Dezember 2032
Zinszahlung: ab 30. Juni 2023 jeweils halbjährlich
Tilgung/ Tilgungsraten: ab 30. Juni 2023 jeweils halbjährlich
in 20 Raten zu je 7.500 €

Eine Änderung der Bedingungen zum Nachteil des Landkreises Darmstadt-Dieburg bedarf meiner Genehmigung. Ausgenommen hiervon sind die Änderungen aufgrund des Ablaufs der Zinsfestschreibung.

Für die Bürgschaftsübernahme gelten die Bedingungen der Bürgschaftserklärung vom 16. Februar 2023.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



Sollte der Landkreis als Bürge in Anspruch genommen werden, so ist mir dies unverzüglich mitzuteilen.

Im Auftrag



Horst Kreher



Bürgschaftserklärung

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt
(im folgenden Bürge genannt)

übernimmt gemäß Beschluss des Kreistages vom 13.02.2023, vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt, für die Dauer von 3 Jahren eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 120.000,00 € für alle Ansprüche, die der

Sparkasse Dieburg, St.-Péray-Straße 2 – 4, 64823 Groß-Umstadt
(im folgenden Bank / Sparkasse genannt)

aus der Gewährung eines Darlehens in Höhe von

150.000,00 €

(in Worten: Einhundertfünfzigtausend Euro)

gegen die AZUR GmbH, Rheinstraße 48, 64367 Mühlthal und ihren jeweiligen Inhaber
(im folgenden Hauptschuldner genannt)

gemäß angehefteter Schuldurkunde vom 06.10.2022 bzw. 11.10.2022 zustehen oder noch zu-
stehen werden.

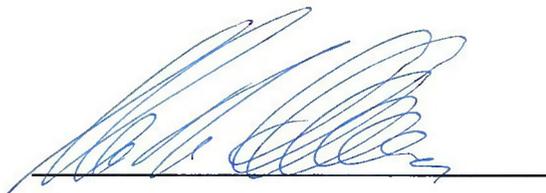
Für die Übernahme der Bürgschaft gelten die nachstehenden Bedingungen:

1. Die Bürgschaft in Höhe von 120.000,00 € des ausstehenden Kreditbetrages erstreckt sich auch auf etwaige am Fälligkeitstermin nicht bezahlte Zinsen und Kosten.
2. Die Bürgschaft wird durch eine Änderung der Rechtsform der Firma des Hauptschuldners nicht berührt. Sie gilt neben etwaigen vom Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
3. Netto-Verwertungserlöse (d. h. Erlöse abzüglich der Bearbeitungskosten), die von der Verwertung von durch den Hauptschuldner gestellten Sicherheiten herrühren, sind anteilig zur Deckung der Verluste der Sparkasse und des Bürgen zu verwenden.
4. Erklärungen der Sparkasse, die sich auf die Bürgschaft beziehen, sind schriftlich vorzunehmen. Die Einhaltung der Schriftform nach § 126 BGB ist dabei nicht erforderlich. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam. Die Sparkasse ist ferner verpflichtet, für den Fall, dass der Hauptschuldner mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt die Sparkasse dieser Mitteilungspflicht nicht nach, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.

5. Der Ausfall in Höhe des noch nicht getilgten Darlehens zuzüglich Zinsen und Kosten g
frühestens als festgestellt,
 - a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstel-
lung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Abgabe der Eidesstaatlichen Versi-
cherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Ver-
wertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe des mit dem Hauptschuldner abgeschlos-
senen Darlehensvertrages gestellt werden, oder aus der Verwertung des sonstigen Ver-
mögens des Hauptschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind; zu den Sicherhei-
ten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für
das Darlehen gegebene Bürgschaften oder
 - b) wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens 12 Monate nach Zahlungsauffor-
derung nicht eingegangen ist.
6. Der Bürge hat für einen Ausfall, den die Sparkasse durch fahrlässiges Verhalten gegen den
Hauptschuldner verschuldet hat, nicht aufzukommen.
7. Für die Bürgschaft wird auf die Erhebung einer Avalprovision gemäß beiliegendem Be-
schluss verzichtet.
8. Gerichtsstand für Klagen aus der Bürgschaft ist Darmstadt.

Darmstadt, den 16.02.2023

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg



Klaus Peter Schellhaas

Landrat



Lutz Köhler

Erster Kreisbeigeordneter